

Ordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praktikum im Studiengang „Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe“ mit dem Abschluss Master of Arts

Vom 29. Juni 2017

Tag der Bekanntmachung im NBl. MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 57

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 29. Juni 2017

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 28. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 28. Juni 2017 erfolgt.

geändert durch Satzung vom

8. Januar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 5; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 204)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 8. Januar 2020

§ 1 Allgemeines

(1) Gemäß § 5 Absatz 5 der Prüfungs- und Studienordnung PStO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe“ mit dem Abschluss Master of Arts sind die Studierenden verpflichtet, während des Studiums ein Praktikum mit vor- und nachbereitenden Seminaren abzuleisten.

(2) Die Praktikumsordnung regelt das Verfahren der Ableistung des Praktikums sowie der zu besuchenden Lehrveranstaltungen und gibt Richtlinien für die Inhalte der Praktika und deren wissenschaftliche Begleitung.

§ 2 Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist Teil des Studiums. Es ist in einer Einrichtung gemäß § 5 dieser Ordnung abzuleisten. Die Art der Beschäftigung muss den Zielen des Praktikums (siehe § 4) und den Anforderungen der Praktikumeinrichtung entsprechen. Das Praktikumsverhältnis wird durch eine schriftliche Praktikumsvereinbarung begründet.

(2) In der Praktikumsvereinbarung werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und der Einrichtung festgelegt. Die Betriebsordnung bzw. die Ordnung der jeweiligen Einrichtung gilt für die Praktikantin bzw. den Praktikanten uneingeschränkt. Die Mentorin bzw. der Mentor nach § 5 Abs. 2 ist weisungsbefugt.

(3) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat über die ihr bzw. ihm anlässlich ihrer / seiner Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren.

§ 3 Praktikum

(1) Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum im Umfang von mindestens zwölf Wochen entsprechend 390 Stunden abzuleisten. Es soll überwiegend im Ausland oder in einer Organisation der internationalen Bildungsarbeit oder –forschung erbracht werden.

(2) Das Praktikum wird durch je ein Begleitseminar vor- und nachbereitet.

(3) Über das Praktikum ist am Ende des Nachbereitungsseminars ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Der Bericht ist spätestens vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen.

§ 4 Ziele des Praktikums

Im Praktikum sammeln die Studierenden eigenständige Handlungserfahrungen mit Bildungsprozessen in und durch Europa. Sie erhalten Einblick in die Gestaltung transnationaler Prozesse und Kontexte im Bildungsbereich. Diese können sich beispielsweise auf

- a) die Konstruktion von Europa als Bildungsraum,
- b) die differente Strukturierung, Ordnung und Institutionalisierung nationaler Bildungssysteme,
- c) die pädagogische Rahmung von kulturellen Differenzenerfahrungen beziehen.

Das Praktikum ist erziehungswissenschaftlich fundiert und versteht sich als Teil eines berufsbiographischen Prozesses, der auf eine Verschränkung professionell-handelnder und reflexiv-forschender Tätigkeit abzielt.

§ 5 Praktikumseinrichtungen

(1) Das Praktikum kann an allen geeigneten Bildungseinrichtungen im In- und Ausland geleistet werden. Eine Einrichtung gilt dann als geeignet, wenn sie hauptsächlich auf den Zweck der Gestaltung von Bildungsprozessen gerichtet ist, unabhängig davon ob dies auf Planungs-, Ordnungs-, Institutions- oder Interaktionsebene stattfindet. Über Fragen der Eignung entscheidet im Zweifelsfall die bzw. der Modulverantwortliche.

(2) In der Praktikumseinrichtung soll eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner als Mentorin bzw. Mentor für die Praktikantin bzw. den Praktikanten zur Verfügung stehen. Diese sollte nach Möglichkeit über einen erziehungswissenschaftlichen Studienabschluss auf Masterniveau verfügen.

(3) Zu den Aufgaben der Mentorin bzw. des Mentors gehört die Absprache über Aufgaben der Praktikantin bzw. des Praktikanten und regelmäßige Reflexionsgespräche.

(4) Die Studierenden bemühen sich eigenständig um einen geeigneten Praktikumsplatz, Sie können bei ihrer Suche von den zuständigen Einrichtungen der Europa-Universität Flensburg unterstützt werden.

§ 6 Anrechnung und Anerkennung

- (1) Über Dauer, Ort und Inhalt des Praktikums ist von der Praktikumseinrichtung eine schriftliche Bestätigung auszustellen.
- (2) Bereits vor Beginn des Studiums abgeleistete Praktika können in besonderen Ausnahmefällen anerkannt werden.
- (3) Eine Anerkennung des Praktikums entbindet die Studierenden nicht von der erfolgreichen Teilnahme an den das Praktikum vor- und nachbereitenden Seminaren und von der Verfassung eines Praktikumsberichts.

§ 8 Sonderfallregelungen

Anträge auf Sonderfallregelungen aus sozialen, gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen können schriftlich an den Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe gestellt werden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 29. Juni 2017

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident